

# POSTCOM VFG-6-2023 vom 4. Mai 2023

PostCom, 2023-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom\\_VFG-6-2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-6-2023)

FR: POSTCOM VFG-6-2023 du 4 mai 2023

IT: POSTCOM VFG-6-2023 del 4 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 8

Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) in Verbindung mit Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) bei Streitigkeiten betreffend Briefkästen und Briefkastenanlagen. Sie ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).

### E. 9

Die Gesuchsteller sind als Eigentümer der Liegenschaft durch die angedrohte Einstellung der Hauszustellung in ihren Rechten und Pflichten berührt. Sie sind somit im vorliegenden Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und können der PostCom den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den Briefkastenstandort beantragen.

### E. 10

Die Eigentümer einer Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG). Von den Standortbestimmungen kann gestützt auf Art. 75 Abs. 1 VPG abgewichen werden, wenn deren Umsetzung bei den Wohnungsbesitzern zu unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Gründen führen oder wenn die Ästhetik unter Schutz stehender Gebäude beeinträchtigt wird. Die Aufzählung dieser Ausnahmen ist abschliessend (vgl. Erläuterungsbericht vom 29. August 2012 zur VPG, S. 32; [www.postcom.admin.ch](http://www.postcom.admin.ch) ■ Dokumentation ■ Gesetzgebung). Die Standortvorschriften von Art. 73 ff. VPG sind das Ergebnis einer Interessenabwägung. Sie sollen einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen (vgl. Erläuterungsbericht zu Art. 74, S. 32). Bei den Vorgaben zu den Hausbriefkästen hat der Ordnungsgeber nicht nur den Zustellaufwand der Post, sondern auch denjenigen der anderen Postdiensteanbieterinnen im Blick gehabt. Demzufolge kann der Briefkastenstandort nicht von der Zustellroute und der Wahl des Zustellfahrzeugs abhängig gemacht werden. Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten sind

(Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).

#### **E. 11**

Unbestritten ist, dass der bestehende Briefkastenstandort frei zugänglich im Sinne von Art. 73 Abs. 1 VPG ist, weshalb auf diese Vorbringen der Gesuchsteller nicht eingegangen wird. Strittig ist hingegen, wo die relevante Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG verläuft. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, E. 5.1) und der darauf gestützten Praxis der PostCom (vgl. Verfügungen der PostCom Nr. 3/2017 vom 24. Januar 2017, Nr. 17/2017 vom 5. Oktober 2017 und Nr. 24/2018 vom 6. Dezember 2018; veröffentlicht unter [www.postcom.admin.ch](http://www.postcom.admin.ch)) ist der Briefkasten am Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allen verwendeten Weg zum Eingang des Hauses aufzustellen. Weiter hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass für die Bestimmung des allgemein benutzten Hauszugangs insbesondere von Bedeutung ist, wo ein Post- bzw. Zustellungsbote normalerweise das Grundstück betritt.

#### **E. 12**

Im vorliegenden Fall ist die Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG demzufolge beim Übergang von der Gemeinschaftsparzelle zur Parzelle Nr. xx8 anzunehmen, der korrekte Briefkastenstandort somit an dortiger Stelle, links oder rechts der Zufahrt. Dies entspricht dem Standortvorschlag der Post.

#### **E. 13**

Die Ausführungen der Gesuchsteller, dass der Briefkasten an der Grenze zur Nachbarsparzelle stehe und somit die Anforderungen von Art. 74 Abs. 1 VPG erfülle, zielen ins Leere, da der

4/5 PostCom-D-13B13401/52 Aktenzeichen: PostCom-033-14/3/5

allgemein benutzte Zugang dort die Grundstücksgrenze nicht schneidet. Der bestehende Briefkasten befindet sich zwölf Meter von dieser Grundstücksgrenze entfernt und entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Hinweise auf das Vorliegen einer Ausnahme im Sinne von Art. 75 VPG sind nicht ersichtlich und werden auch nicht vorgebracht. Inwiefern Gründe der Verkehrssicherheit gegen eine Versetzung des Briefkastens sprechen sollten, ist ebenso nicht ersichtlich und wird von den Gesuchstellern auch nicht weiter ausgeführt. Gleich verhält es sich mit der Diebstahlsgefahr.

#### **E. 14**

Der heutige Briefkastenstandort verursacht der Post wie auch den übrigen Postdiensteanbieterinnen bei der Zustellung einen Mehrweg von 24 m. Zwar vermög der Mehraufwand für die Zustellung im Einzelfall bescheiden erscheinen. Wegen der Grundversorgungsverpflichtung der Post ist er jedoch nicht nur im konkreten Einzelfall in Betracht zu ziehen, sondern auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz in vergleichbarer Situation hochzurechnen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 8). Dies ergibt einen beträchtlichen Mehraufwand für die Bedienung des bestehenden Briefkastens, der das Interesse der Gesuchsteller an der Beibehaltung der Situation überwiegt. Damit ist auch die Verhältnismässigkeit der geforderten Massnahme, nämlich der Versetzung des Hausbriefkastens, gegeben.

### **E. 15**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bestehende Briefkastenstandort nicht mit Art. 74 Abs. 1 VPG vereinbar ist. Die Post ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung verpflichtet. Es steht den Gesuchstellern frei, entweder den Briefkasten zu versetzen oder auf die Hauszustellung zu verzichten (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).

### **E. 16**

Damit sind die Anträge der Gesuchsteller abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 200 Franken den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]).

### III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.